

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 23

Thema: Das Kind als Umgangsobjekt

Leitung: Richterin am AG Dr. Alexandra Reichel, geb. Altrogge, Hamburg

Arbeitskreisergebnis

Das Kind soll von den Eltern und allen beteiligten Professionen (mehr) in den Blick genommen werden. Kinder haben häufig das Gefühl nur ein „Objekt“ zu sein, nicht hinreichend „gehört“ zu werden. Es ist noch mehr auf einen Bewusstseinswandel hinzuarbeiten, damit das Kind nicht als Objekt sondern als Subjekt wahrgenommen wird. Bei allen Bemühungen um das Kind ist allerdings eine Überforderung des Kindes zu vermeiden.

These 1 (Hilfsangebot unmittelbar nach einer Trennung):

Es soll ein flächendeckendes zeitnah (sofort) verfügbares kostenfreies Angebot der freien bzw. öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für Familien zur Beratung / Mediation bei Elterntrennung geben. Das Kind ist in der Beratung / Mediation in den Blick zu nehmen (ohne Überforderung, ggf. psychologische Hilfe für das Kind).

– einstimmig beschlossen

These 2:

Gruppen für Kinder nach Trennung und Scheidung sollen flächendeckend angeboten werden. Jedes Kind hat ein Recht auf einen Platz in solch einer Gruppe. Ein Angebot unmittelbar nach Trennung der Eltern wird empfohlen.

– einstimmig beschlossen

These 3:

Bereits in KiTa und Schule sollen für von Trennung und Scheidung der Eltern betroffene Kinder hierfür geschulte Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

– bei 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme angenommen

These 4:

Es müssen im Interesse des Kindes ausreichende Kapazitäten für begleitete Umgänge geschaffen werden, damit diese im Falle ihrer Notwendigkeit sofort und ohne Verzögerungen umgesetzt werden können. Es ist ein flächendeckendes Angebot ohne Wartezeiten auch am Wochenende erforderlich. Dieses Angebot muss auch soweit notwendig über mehrere Monate / Jahre aufrecht erhalten bleiben, ohne dass die Betroffenen darauf klagen müssen.

– bei 1 Gegenstimme angenommen

These 5:

Es ist ein flächendeckendes Angebot von Umgangshäusern einzurichten für die Durchführung von Umgangskontakten zwischen Elternteil und Kind (insbesondere an den Wochenenden).

– bei 5 Enthaltungen angenommen

These 6:

Momentan ist bei den Betroffenen das Wechselmodell, aber nicht das Nestmodell (gewohnte Umgebung und kein Wechsel des Kindes, Wechsel der Eltern) im Bewusstsein. Vor diesem Hintergrund soll das Nestmodell in der Beratung (bei Trennung s.o.) stärker mit in den Blick genommen werden.

– 18 Zustimmungen 8 Gegenstimmen 11 Enthaltungen

These 7:

Es wird eine Pflicht zur Qualifizierung von Richtern vor Übernahme eines familienrechtlichen Dezernats empfohlen (Qualifikationen ähnlich § 22 Abs. 6 GVG im psychologischen, pädagogischen und kommunikationstheoretischen Bereich etc.). Es soll eine Einarbeitungszeit für Familienrichter geben (Fortbildungen, Freistellung und Einarbeitung bei Fachkollegen mit Hospitation). Wünschenswert ist eine Dezernatsbesetzung über mehrere Jahre.

– bei 4 Enthaltungen angenommen

Einstimmig heißt 37:0:0